

Neuer EU-Ansatz im Insolvenzrecht: „Zweite Chance für Unternehmen“

Die EU-Kommission schätzt, dass in der EU jedes Jahr 200.000 Unternehmen insolvent gehen, also 600 Unternehmen an einem Tag – was 1,7 Millionen EU-Bürgern jedes Jahr den Arbeitsplatz nimmt. Divergierende nationale Insolvenzrechtsvorschriften hemmen nach Ansicht der EU-Kommission nicht nur grenzüberschreitende Investitionen in Unternehmen, sondern führen auch zu Unsicherheiten bei der Bewertung von Kreditrisiken. Aufbauend auf einer Empfehlung aus dem Jahr 2014 C(2014) 1500 hat sich die EU-Kommission daher für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen entschieden. Ziel dieses Ansatzes ist, eine materielle Insolvenz zu verhindern, in dem die Restrukturierung eines in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen soll. Die Kommission will – wie auch in der Binnenmarktstrategie und dem Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion angekündigt – eine Kultur der „zweiten Chance“ etablieren und diese gegebenenfalls auf die Verbraucherinsolvenz ausweiten.

Im Rahmen des 5. Europäischen Insolvenzrechtstages, den die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein gemeinsam mit der spanischen Asociación Profesional de Administradores Concursales (APAC) am 16. und 17. Juni 2016 in Brüssel ausrichtete, kündigte die Festrednerin und Justizkommissarin Věra Jourová für den Herbst dieses Jahres einen entsprechenden Legislativvorschlag an. Begleitet von dem Ziel der Insolvenzvermeidung sollte redlichen Schuldern nach Ansicht Jourovás eine Restschuldbefreiung gewährt werden, um das soziale Stigma bei Zahlungsunfähigkeit ablegen zu können. Wie aber könnten präventive Restrukturierungsmaßnahmen von Unternehmen im Einzelnen aussehen?

Der Deutsche Anwaltverein forderte bereits in seiner Stellungnahme Nr. 18/2016, dass bei der Ausgestaltung sol-

cher vorinsolvenzlicher Verfahren den Mitgliedstaaten weitestgehend Freiraum gegeben werden sollte. Es sollte grundsätzlich nur bei sanierungsfähigen Unternehmen zur Anwendung kommen und die Arbeitnehmerrechte nicht berühren. Auch sollten zu strenge zivil- und strafrechtliche Pflichten das vorinsolvenzliche Verfahren nicht von vornherein ad absurdum führen. Als Antwort auf eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission über einen wirksamen Insolvenzrahmen in der EU bekräftigte der Deutsche Anwaltverein auch in seiner Stellungnahme Nr. 27/2016, dass dem Insolvenzschuldner im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, seine Pflicht zur Insolvenzbeantragung auszusetzen und einen Moderator hinzuzuziehen, der sicherstellt, dass der betroffene Schuldner das Verfahren nicht missbräuchlich verwendet. Der Schuldner sollte zudem ein Moratorium beantragen können, um die Vollstreckung bereits bestehender Verbindlichkeiten auszusetzen.

In prozessualer Hinsicht tritt zudem die Europäische Insolvenzrechtsverordnung 2015/848/EU im Juni 2017 in Kraft. Das alles zeigt: Die EU-Kommission sieht ein weitgehend harmonisiertes Insolvenzrecht als Hebel an, um den europäischen Binnenmarkt anzukurbeln, denn gescheiterten Unternehmen soll möglichst schnell wieder auf die Füße geholfen werden.



Der Autor
Nicolas Schaeffer,
Brüssel
ist Rechtsassessor und
Referent im DAV-Büro
Brüssel.

Gesetzgebung

Leitlinien Fluggastrechte

Die EU-Kommission hat am 10. Juni 2016 im Rahmen einer Bekanntmachung (C(2016) 3052) Leitlinien für die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 veröffentlicht. Mit den Leitlinien sollen im Lichte der EuGH-Rechtsprechung mehrere Bestimmungen der Verordnung klarer erläutert werden und die am häufigsten gestellten Fragen von nationalen Durchsetzungsstellen, Fluggästen, dem Europäischen Parlament und Vertretern der Wirtschaft beantwortet werden. In den Leitlinien werden vor allem Begriffsklärungen vorgenommen, so zum Beispiel zur Frage, wann außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dazu führen, dass gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Annullierung oder Verspätung keine Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen.

Schlussanträge zu „Doc Morris-III“

Eine nationale Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel stellt ein Handelshemmnis für Arzneimittel aus anderen Mitgliedstaaten dar und ist daher nicht mit den Art. 34 und 36 AEUV vereinbar. Dies stellte Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2016 in einem Vorabentscheidungsersuchen (C-148/15) des Europäischen Gerichtshofes des OLG Düsseldorf (Az.: I-20 U 149/13) fest. Konkret geht es um § 78 Arzneimittelgesetz (AMG) in Verbindung mit der deutschen Arzneimittelpreisverordnung. Dem Verfahren liegt der Fall zugrunde, dass die Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. auf Basis einer Kooperation mit der niederländischen Internetversandapotheke Doc Morris ihren Mitgliedern ein Bonussystem vorstellte, wonach diese bei Bezug bestimmter Medikamente von Doc Morris Vergünstigungen erhielten, so dass der festgelegte Apothekenabgabepreis unterschritten wird. Die nationale Preisbindung der Arzneimittel stellt nach Ansicht Szpunars eine Maßnahme dar, die dazu führt, den Marktzugang von Internet-Apotheken, die typischerweise im Ausland ansässig sind, zu blockieren oder zumindest zu verengen, um eine lebensfähige Struktur von Präsenz-Apotheken zu erhalten und wirke sich daher indirekt diskriminierend auf nicht-deutsche Apotheken aus. Eine solche Maßnahme sei nicht zu rechtfertigen und unverhältnismäßig.